


Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 11. September 2020

Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiber Trummer

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerin

gegen

- 
-
1. Regierungsstatthalter **Marc Fritschi**
Scheibenstrasse 3, 3600 Thun
 2. Regierungsstatthalter-Stv. **Thomas Blättler**
Scheibenstrasse 3, 3600 Thun
- Beschwerdegegner

und

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend Ablehnung des Regierungsstatthalters und des Stellvertreters
des Verwaltungskreises Thun (Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern vom 13. Dezember 2019;
2019.JGK.6864)

Sachverhalt:

A.

A._____ bezog ab 2005 wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Unterstützung wurde durch den damals zuständigen Regionalen Sozialdienst ... wegen fehlender Mitwirkung per 1. November 2009 eingestellt. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Regierungsstatthalteramt (RSA) Thun am 14. September 2010 ab. Mit Verfügung vom 29. Dezember 2017 verpflichtete die Einwohnergemeinde (EG) B._____ A._____, ausgerichtete Sozialhilfeleistungen im Umfang von Fr. 142'882.05 zurückzuerstatten. Das Regierungsstatthalteramt Thun hiess die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 22. Januar 2020 (berichtigt am 7.2.2020) teilweise gut und reduzierte den rückerstattungspflichtigen Betrag auf Fr. 61'235.10. Die Beschwerde von A._____ gegen diesen Entscheid ist beim Verwaltungsgericht hängig (Verfahren 100.2020.78).

Am 1. Februar 2018 stellte A._____ bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK; heute: Direktion für Inneres und Justiz [DIJ]) ein erstes Ablehnungsbegehren gegen den Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun und dessen Stellvertreter, das erfolglos geblieben ist (vgl. VGE 2018/173 vom 23.10.2018; BGer 8C_813/2018 vom 12.3.2019).

Am 3./7. Oktober 2019 stellte A._____ bei der JGK ein weiteres Ablehnungsgesuch gegen das «Regierungsstatthalteramt Thun». Diese Eingabe behandelte die JGK als Ablehnungsbegehren (einzig) gegen den Regierungsstatthalter von Thun. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2019 wies sie das Gesuch ab, soweit sie darauf eintrat.

B.

Dagegen hat A._____ am 20. Januar 2020 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt in der Sache, die angefochtene Verfügung der JGK sei aufzuheben, der Regierungsstatthalter und der Regierungsstatthalter-Stellvertreter seien im Beschwerdeverfahren gegen die EG

B._____ betreffend die Rückzahlung von Sozialhilfe in den Ausstand zu versetzen und das Beschwerdeverfahren (Hauptsache) sei zur Instruktion und Entscheidung an das Regierungsstatthalteramt Interlaken, eventuell an ein anderes Regierungsstatthalteramt zu verweisen. Im Eventualstandpunkt beantragt die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Angelegenheit sei zu neuer Entscheidung im Sinn der verwaltungsgerichtlichen Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Regierungsstatthalter beantragt mit Beschwerdeantwort vom 24. Januar 2020 die Abweisung des Ablehnungsbegehrens (gemeint: der Beschwerde), soweit darauf einzutreten sei; eventuell sei bei einer allfälligen Gutheissung des Ablehnungsbegehrens (gemeint: der Beschwerde) das Honorar des Rechtsvertreters von A._____ auf den gebotenen Aufwand zu kürzen. Ein als Eventualstandpunkt gestellter Sistierungsantrag wurde später zurückgezogen. Der Regierungsstatthalter-Stellvertreter verzichtet mit Beschwerdeantwort vom gleichen Datum auf einen Antrag und inhaltliche Ausführungen. Die DIJ beantragt mit Vernehmlassung vom 3. Februar 2020, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

A._____ hat mit separaten Eingaben vom 18. Mai 2020 zu den beiden Beschwerdeantworten Stellung genommen und an ihren Rechtsbegehren festgehalten. Mit persönlich verfasster Eingabe gleichen Datums hat sie sich zudem ergänzend zur Beschwerde geäußert und die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Entscheid in der Hauptsache (Verfahren 100.2020.78) bzw. bis zum Erhalt von Akten der Sozialkommission B._____ beantragt. Mit Verfügung vom 25. Mai 2020 hat der Instruktionsrichter diese Sistierungsanträge abgewiesen.

Am 27. Mai bzw. 8. Juni 2020 haben sich der Regierungsstatthalter-Stellvertreter und der Regierungsstatthalter nochmals vernehmen lassen. Mit Eingabe vom 2. Juli 2020 hat A._____ weitere Sistierungsanträge gestellt. Mit persönlich verfasster Eingabe vom 10. Juli 2020 hat sie sich zudem erneut zur Sache geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor. In der Hauptsache geht es um die Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Insoweit kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG; vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]), weshalb dieses Rechtsmittel auch gegen die angefochtene Zwischenverfügung erhoben werden kann (Grundsatz der Einheit des Verfahrens; Art. 75 Bst. a VRPG [Umkehrschluss]).

1.2 Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Fraglich ist, ob das auch hinsichtlich der Ablehnung des Regierungsstatthalter-Stellvertreters gilt; über dessen Ausstandspflicht hat die JGK mit der angefochtenen Verfügung nicht befunden (vgl. vorne Bst. A; Beschwerde S. 6 Rz. 7). Wie es sich damit im Einzelnen verhält, braucht allerdings nicht abschliessend beurteilt zu werden (vgl. hinten E. 5.3).

1.3 Die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Strittig ist in erster Linie, ob der Regierungsstatthalter im Verfahren betreffend Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe wegen Befangenheit hätte in den Ausstand treten müssen. – Gemäss Art. 9 Abs. 1 VRPG tritt eine Person, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (Bst. a), am Vorentscheid mitgewirkt hat (Bst. b), mit einer Person hinreichend nahe verwandt, verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist (Bst. c), eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht (Bst. d), eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war (Bst. e) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte (Bst. f). Letztere Generalklausel erfasst namentlich Eigeninteressen, Vorbefassungen, enge Beziehungen und Interessenbindungen, die keinen anderen Ausstandsgrund erfüllen, aufgrund der konkreten Umstände aber doch auf mangelnde Unparteilichkeit schliessen lassen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein, wobei nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen ist, sondern das Misstrauen in objektiver Weise begründet erscheinen muss. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist bei der Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 und 30 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu berücksichtigen (BVR 2015 S. 213 E. 3.1, 2014 S. 216 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 9 N. 15).

2.2 Eine Partei, die ein Behördenmitglied ablehnen will, hat der zuständigen Behörde unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 9 Abs. 5 VRPG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Dementsprechend müssen allfällige Ablehnungs- bzw. Ausstandsgründe nach ständiger Rechtsprechung sofort nach ihrem Bekanntwerden vorgebracht werden, ansonsten der Anspruch auf Ablehnung – dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem

Rechtsmissbrauchsverbot entsprechend – verwirkt (BVR 2005 S. 561 E. 4.1; VGE 2017/158/159 vom 3.7.2017 E. 3.4 [bestätigt durch BGer 2C_674/2017 vom 14.8.2017, in StE 2017 B 91.6 Nr. 4, insb. E. 2.3]; vgl. auch BGE 143 V 66 E. 4.3, 141 III 210 E. 5.2).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin erachtet den Regierungstatthalter zunächst gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. b und e VRPG als befangen. Zur Begründung führt sie aus, er sei bei der Einstellung der Sozialhilfe im Jahr 2009 (vorne Bst. A) und später im Zusammenhang mit der Rückforderung in die Beratungen und Beschlussfassungen der Gemeinde direkt involviert gewesen (Beschwerde S. 20 f. Rz. 53 f.).

3.2 Die Beschwerdeführerin bringt diese Ausstandsgründe erstmals im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vor und stützt sich dabei auf Gegebenheiten, welche bereits mehrere Jahre zurückliegen. Insoweit erscheint fraglich, ob diese Rügen nicht verwirkt sind (vgl. vorne E. 2.2). Die Frage kann jedoch offenbleiben, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

3.3 Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift erschliesst sich nicht, inwiefern der Regierungstatthalter aufgrund einer Tätigkeit für oder einer Vertretung der Gemeinde ausstandspflichtig sein soll (Art. 9 Abs. 1 Bst. e VRPG; Beschwerde S. 21 Rz. 54). Eine Voreingenommenheit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Regierungstatthalter im Verfahren 100.2020.78 (Hauptsache) mit Vernehmlassung vom 11. März 2020 Anträge zur Kostenverlegung und zu den Sistierungsanträgen der Beschwerdeführerin gestellt hat (vgl. act. 25 S. 3 und act. 25A Beilage 1). Als Vorinstanz im Sinn von Art. 12 Abs. 3 VRPG ist das Regierungstatthalteramt Thun am genannten Beschwerdeverfahren wie eine Partei beteiligt und hat das Recht, sich zur Rechtsmitteleingabe zu äussern und Anträge zu stellen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 12 N. 28). Dies gilt auch hinsichtlich der Kostenverlegung, zumal es nicht ausgeschlossen ist, dass die Vorinstanz Parteikosten zu tragen hat (Art. 108 Abs. 3 VRPG; vgl. allgemein dazu Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 13).

3.4 Im Zusammenhang mit dem Ausstandsgrund der Vorbefassung (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VRPG) bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, in ihrer Angelegenheit hätten die Gemeindebehörden im Jahr 2010 eine Besprechung mit dem Regierungstatthalter abgehalten und diesen später zweimal (2017 und 2019) um juristischen Rat ersucht (Beschwerde S. 21 Rz. 54 und S. 17 ff. Rz. 40 ff.).

3.4.1 Es trifft zu, dass am 9. Dezember 2010 eine Sitzung in der (nach altem Recht) vormundschaftlichen Angelegenheit der Beschwerdeführerin stattfand, an welcher der Regierungstatthalter, der Stellenleiter des damals zuständigen Sozialdiensts sowie der Präsident und der Sekretär der kommunalen Vormundschaftsbehörde teilgenommen haben (Akten Gemeinde 5E pag. 84 f., 5D pag. 209 ff.). Der Beschwerdeführerin wurde bereits im ersten Ablehnungsverfahren (vorne Bst. A) aufgezeigt, dass die Vorkehren des Regierungstatthalters in der mehrere Jahre zurückliegenden Vormundschaftssache eine Befangenheit im hier interessierenden Verfahren nicht zu begründen vermögen (vgl. VGE 2018/173 vom 23.10.2018 E. 3.1-3.5 [bestätigt durch BGer 8C_813/2018 vom 12.3.2019, insb. E. 5]). Die im Jahr 2010 abgehaltene Sitzung ändert daran nichts, zumal der Regierungstatthalter unter Hinweis auf seine (damalige) Funktion als Aufsichtsbehörde offenbar auf inhaltliche Ausführungen verzichtet hat (vgl. Akten Gemeinde 5E pag. 84) und nicht ersichtlich ist, dass er in der Vormundschaftssache zuungunsten der Beschwerdeführerin Partei ergriffen hätte.

3.4.2 Was die zwei Kontaktaufnahmen in den Jahren 2017 und 2019 betrifft, ergibt sich Folgendes: Wohl ist die damalige interimistische Stellenleiterin des kommunalen Sozialdiensts einige Tage, bevor die Verfügung vom 29. Dezember 2017 erging, per E-Mail an den Regierungstatthalter von Thun gelangt und hat diesen um juristischen Rat hinsichtlich der Rückforderung ersucht (Akten Gemeinde 5F pag. 79). Da der Regierungstatthalter jedoch ferienabwesend war und eine Antwort von ihm ausblieb, wandte sich die Sozialdienstleiterin am 22. Dezember 2017 an einen Rechtsanwalt (Akten Gemeinde 5F pag. 78 und 81). Soweit ersichtlich hat der Regierungstatthalter auch nach Erlass der erwähnten Verfügung nicht auf die E-Mail reagiert. Insoweit kann kein Anschein der Befangenheit begründet werden. Die zweite von der Beschwerdeführerin erwähnte Kontaktaufnahme

erfolgte erst nach der Verfügung der Gemeinde vom 29. Dezember 2017 und ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine Vorbefassung des Regierungstatthalters in der vorliegend interessierenden Angelegenheit (Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe) zu begründen. Denn der Ausstandsgrund nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b VRPG betrifft nur die Mitwirkung am Vorentscheid in unterer Instanz (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 9 N. 11). Er kann mithin nicht durch Tatsachen hervorgerufen werden, welche sich erst nach diesem Vorentscheid ereignet haben. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Reaktion des Regierungstatthalters auf diese zweite Kontaktaufnahme (Akten RSA 5A pag. 187-188) hinsichtlich eines anderen Ausstandsgrunds relevant sein könnte.

3.4.3 Die Beschwerdeführerin zeigt sich schliesslich überzeugt, dass sich «in den bereits seit längerer Zeit beantragten Akten» der kommunalen Sozialkommission weitere Dokumente befinden, welche die Befangenheit des Regierungstatthalters aufzeigen können. Sie beantragt deshalb – in Präzisierung zum Antrag, den der Instruktionsrichter abgewiesen hat (vorne Bst. B) – die Sistierung des vorliegenden Verfahrens, bis die Sozialkommission über ihr hängiges Akteneinsichtsgesuch entschieden habe und ihr die Akten zugestellt worden seien (act. 24 S. 3 und 5 ff., insb. Rz. 15). – Es fehlen konkrete Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass mit den Akten der Gemeinde auf eine Befangenheit des Regierungstatthalters geschlossen werden könnte. Die Beschwerdeführerin stützt sich bloss auf dessen Teilnahme an der Sitzung vom 9. Dezember 2010, die aktenkundig ist (vgl. vorne E. 3.4.1). Die rein theoretische Möglichkeit, dass sich aus den erwähnten Akten Hinweise auf eine Befangenheitsproblematik ergeben könnten, rechtfertigt keine Verfahrenseinstellung (vgl. Art. 38 VRPG). Das Sistierungsbegehren ist deshalb abzuweisen.

3.5 Eine Ausstandspflicht des Regierungstatthalters nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b und e VRPG ist somit zu verneinen.

4.

4.1 Zu prüfen ist weiter, ob der Regierungsstatthalter gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG befangen ist. Dieser Ausstandsgrund wird nach Ansicht der Beschwerdeführerin durch folgende Umstände begründet: persönliches Verhalten, Fehler bei der Verfahrensführung, ein laufendes Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung sowie ihre «wiederholten» Ausstandsbegehren (Beschwerde S. 21 f. Rz. 55 ff.).

4.2 Wie bereits ausgeführt (vgl. vorne E. 2.1), ist bei der Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG auch die Rechtsprechung zu Art. 29 und 30 BV zu berücksichtigen. Für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nichtrichterlicher Behörden gelten freilich nicht ohne weiteres die gleichen Grundsätze wie für Gerichtsbehörden. Vielmehr ist den funktionellen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des konkreten Verfahrens gebührend Rechnung zu tragen. Insbesondere sind das spezifische Umfeld und der Aufgabebereich von Verwaltungs- und Exekutivbehörden zu berücksichtigen und die Anforderungen an die Unparteilichkeit unter Berücksichtigung ihrer gesetzlich vorgegebenen Funktion und Organisation zu ermitteln (BVR 2014 S. 216 E. 2.2; vgl. auch BGE 140 I 326 E. 5.2). Die Unvoreingenommenheit ist infrage gestellt, wenn objektive Umstände vorliegen oder glaubhaft gemacht sind, die den Anschein des Misstrauens in Behördenmitglieder begründen (vgl. zum Ganzen BVR 2015 S. 213 E. 3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben nichtrichterliche Amtspersonen im Wesentlichen nur dann in den Ausstand zu treten, wenn sie an der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse haben, zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber der Partei ihre persönliche Geringschätzung oder Abneigung zum Ausdruck gebracht haben oder wenn ihnen Verfahrens- oder Ermessensfehler unterlaufen sind, die nach ihrer Natur oder wegen ihrer aussergewöhnlichen Häufung besonders schwer wiegen und auf eine gravierende Verletzung ihrer Amtspflichten gegenüber der betroffenen Person hinauslaufen (BGer 2C_717/2018 vom 24.1.2020 E. 4.1, 2C_425/2018 vom 25.3.2019 E. 2.2, 2C_382/2018 vom 15.3.2019 E. 3).

4.3 Die Beschwerdeführerin kritisiert zunächst, der Regierungsstatthalter habe sich verschiedentlich negativ über sie geäussert.

4.3.1 Sie wirft ihm in ihrer Beschwerdeschrift vor, er habe Unwahrheiten verbreitet und personenbezogene Werturteile abgegeben (Beschwerde S. 12 f. Rz. 26 ff.). Sie bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die Aktennotiz des kommunalen Sozialdiensts zur Sitzung vom 9. Dezember 2010 (vgl. vorne E. 3.4.1). Danach hat der Regierungsstatthalter damals gesagt, die Beschwerdeführerin «[habe] mit allen Krach» (Akten Gemeinde 5E pag. 84 [Rückseite]). – Ungeschickte oder unangebrachte Äusserungen einer Amtsperson kommen als Ausstandsgrund nur infrage, wenn es sich um eine schwere Verfehlung gegenüber der betroffenen Person handelt (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.3, 127 I 196 E. 2d; BGer 2C_717/2018 vom 24.1.2020 E. 4.1). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern die erwähnte Aussage den Regierungsstatthalter im hier interessierenden Verfahren als befangen erscheinen liesse. Solches ist auch nicht ersichtlich: Die unbestritten gebliebene Äusserung liegt schon lange zurück und stellt objektiv betrachtet keine schwere Verfehlung dar; sie taugt bei diesen Gegebenheiten von vornherein nicht als Ausstandsgrund (vgl. für diese Beurteilung auch BGer 1B_93/2017 vom 18.5.2017 E. 2.4 betreffend eine mehrere Jahre zurückliegende «ungeschickte» Äusserung einer Einzelrichterin als damalige Gerichtsschreiberin). Hinzu kommt, dass der Regierungsstatthalter im Zeitpunkt seiner Aussage aufgrund des Beschwerdeverfahrens in Sachen Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zumindest Kenntnis von den (juristischen) Auseinandersetzungen der Beschwerdeführerin mit der Gemeinde und den Miterbinnen gehabt haben dürfte; die Beschwerdeführerin selber erwähnte die Erbstreitigkeit in ihrer damaligen Beschwerde an den Regierungsstatthalter vom 20. November 2009 (Akten Gemeinde 5C pag. 77 und 5E pag. 88 ff.). Unter diesen Umständen knüpfte die Äusserung – mag sie auch überspitzt und vorwurfsvoll gewesen sein – an Fakten an, welche die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht nicht substantiiert bestreitet, und beinhaltet demnach nicht ein reines Werturteil.

4.3.2 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. act. 19 S. 3 f.) wird die Unvoreingenommenheit des Regierungsstatthalters auch nicht durch dessen Stellungnahme vom 24. Januar 2020 zum Ablehnungsbegehren (act. 3) infrage gestellt. Wohl hat sich der Regierungsstatthalter kritisch zum Anwaltswechsel der Beschwerdeführerin geäußert (S. 2). Diese Kritik ist jedoch nicht abwertend oder unsachlich, zumal sie im Zu-

sammenhang mit einem vor Verwaltungsgericht gestellten Rechtsbegehren erfolgte (anwaltlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Kostenliquidation) und sich nicht auf die Beschwerdeführerin als Person bezieht, sondern auf deren Verfahrensführung (vgl. für diese Würdigung das die Beschwerdeführerin betreffende Urteil 2018/173 vom 23.10.2018 E. 4.3).

4.3.3 In einer weiteren Eingabe beanstandet die Beschwerdeführerin, die Vernehmlassung des Regierungstatthalters vom 11. März 2020 im Verfahren 100.2020.78 (Hauptsache; act. 25A) enthalte diffamierende und unnötig anmassende Äusserungen über ihre Person (act. 25 S. 3 ff.). Der Regierungstatthalter führt darin namentlich aus, die Beschwerdeführerin habe «selber zu verantworten, wenn sie offenbar trotz vermögendem Elternhaus, beträchtlichem Erbe und einem grossen Verschleiss an Anwälten weder ihren finanziellen Verpflichtungen noch ihren Mitwirkungspflichten im Sozialhilfeverfahren nachgekommen» sei (S. 2). Zudem wirft er ihr vor, dass sie Verfahren verzögere und verzettle (S. 3). Soweit sich diese Kritik gegen die Beschwerdeführerin als Person richtet und nicht bloss deren Streit- und Prozessverhalten betrifft, erscheint sie zwar nicht unproblematisch. Die Äusserungen sind aber im Kontext zu betrachten. Sie sind in der Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht enthalten, nachdem die Beschwerdeführerin in der Hauptsache Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungstatthalters erhoben hatte. Die Kritik fällt damit auf einen Zeitpunkt, in dem der Regierungstatthalter das hier interessierende verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren bereits zum Abschluss gebracht hatte. Sie ist deshalb anders zu beurteilen, als wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt wäre, in dem der Verfahrensausgang noch offen war bzw. sein musste. Vor diesem Hintergrund könnten die hier interessierenden, nach Verfahrensabschluss getätigten Äusserungen allenfalls dann von Befangenheit zeugen, wenn zusätzliche Umstände bei objektiver Betrachtung darauf schliessen liessen, dass der Regierungstatthalter voreingenommen und das Verfahren damit aus sachfremden Gründen von vornherein nicht offen war. Für sich allein genügen diese Äusserungen aber nicht, um solche Zweifel zu begründen, zumal darin keine schwere Verfehlung zu erblicken ist (vgl. für diese Beurteilung etwa BGer 4A_149/2018 vom 7.5.2018 E. 4.4). Der weitere Inhalt der Vernehmlassung vom 11. März 2020 ist entgegen der Beschwerdeführerin

durchwegs sachbezogen und daher nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu wecken.

4.4 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der Regierungsstatthalter habe bereits mehrfach zu ihren Ungunsten entschieden bzw. prozessuale Begehren von ihr abgewiesen und zudem vor einigen Jahren eine Eingabe von ihr fälschlicherweise als aufsichtsrechtliche Anzeige anstatt als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegengenommen (Beschwerde S. 11 ff. Rz. 23 ff. und 29 ff.).

4.4.1 Nach ständiger Rechtsprechung begründet eine in den Augen der betroffenen Person angeblich falsche Rechtsauffassung des abgelehnten Behördenmitglieds für sich allein noch keinen Anschein der Befangenheit (vgl. BGE 135 II 430 E. 3.3.2 am Ende). Selbst prozessuale Fehler und materiell fehlerhafte Entscheide begründen nicht den Anschein der Befangenheit; sie sind in dem dazu vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu korrigieren. Anders kann es sich nur verhalten, wenn besonders krasse oder wiederholte Fehler vorliegen, die als eigentliche Amtspflichtverletzungen qualifiziert werden müssten und auf diese Weise auf Parteilichkeit schliessen liessen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 [Pra 106/2017 Nr. 97], 125 I 119 E. 3e [Pra 88/1999 Nr. 165]; BGer 2C_266/2010 vom 6.7.2010 E. 3.3; VGE 2018/216 vom 25.7.2018 E. 3.3).

4.4.2 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, der Regierungsstatthalter habe im Hauptverfahren zu Unrecht einen Sistierungsantrag und ein Fristerstreckungsgesuch abgelehnt, kann von besonders krassen Fehlern keine Rede sein: Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass zwingende Gründe für eine Verfahrenssistierung oder eine (weitere) Fristverlängerung vorgelegen hätten. Die angeblichen Fehlleistungen des Regierungsstatthalters im Zusammenhang mit diesen abgewiesenen prozessualen Anträgen werden gegebenenfalls im Hauptverfahren zu überprüfen sein, das beim Verwaltungsgericht hängig ist (Verfahren 100.2020.78). Die Vorinstanz hat im Ergebnis zu Recht geschlossen, insoweit werde kein Anschein der Befangenheit erweckt (angefochtene Verfügung E. 3.1).

4.4.3 Zum Vorwurf, der Regierungsstatthalter habe eine Eingabe nicht korrekt entgegengenommen bzw. behandelt, ergibt sich Folgendes: Die von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit diesem Verhalten beim Verwaltungsgericht erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde wurde mit Urteil 2012/291 vom 3. Juni 2013 an das Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, weitergeleitet; eine Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Zuständigkeitsentscheid blieb erfolglos (BGer 5A_502/2013 vom 28.10.2013). Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts geht hervor, dass die erwähnte Eingabe der Beschwerdeführerin offenbar unzweideutig als Rechtsverweigerungsbeschwerde bezeichnet war (E. 3). Ein Fehlverhalten des Regierungsstatthalters kann somit nicht ausgeschlossen werden, wiewohl das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht offengelassen hat, ob er seinerseits eine Rechtsverweigerung beging (Entscheid KES 13 376 vom 29.1.2014 E. III/5 S. 6, Beschwerdebeilage [BB] 15). Ein allfälliger Verfahrensfehler wäre aber nicht derart qualifiziert, dass er eine Amtspflichtverletzung bedeuten würde. Im Übrigen sind der Beschwerdeführerin durch das Vorgehen des Regierungsstatthalters in der Folge keine Nachteile entstanden, insbesondere auch nicht im Kostenpunkt (vgl. Abschreibungsverfügung des Regierungsstatthalters vom 7.2.2013, BB 14).

4.4.4 Die Beschwerdeführerin kritisiert weiter, der Regierungsstatthalter habe in seinen Beschwerdeentscheiden vom 14. Oktober 2010 (Einstellung der Sozialhilfe; Akten Gemeinde 5C pag. 181 ff.) und vom 22. Januar/7. Februar 2020 (Hauptsache betreffend Rückforderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe; act. 8A) eine falsche Rechtsauffassung vertreten (Beschwerde S. 21 Rz. 56; act. 19 S. 3). Sie zeigt aber nicht auf, inwiefern er besonders krasse Rechtsfehler begangen haben soll. Der Umstand, dass die abgelehnte Amtsperson in früheren Verfahren gegen eine beteiligte Partei entschieden hat, begründet zudem für sich allein keine Ausstandspflicht (BGE 143 IV 69 E. 3.1 [Pra 106/2017 Nr. 97], 129 III 445 E. 4.2.2.2 [Pra 92/2003 Nr. 215]; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 9 N. 17). Wie erwähnt ist die Verletzung materiellen Rechts mit dem Rechtsmittel gegen den jeweiligen Entscheid zu rügen (vorne E. 4.4.1). Der Beschwerdeentscheid des Regierungsstatthalters vom 14. Oktober 2010 ist soweit ersichtlich unangefochten geblieben, weshalb er im vorliegenden Ausstandsverfahren grundsätzlich

ohnehin nicht mehr infrage zu stellen ist. Der Entscheid vom 22. Januar/7. Februar 2020 wird sodann im Hauptsacheverfahren 100.2020.78 zu überprüfen sein.

4.4.5 Nach dem Gesagten hat der Regierungsstatthalter in früheren Verfahren keine Rechtsfehler begangen, deren Schwere oder Häufung den Anschein der Befangenheit zu begründen vermöchten.

4.5 Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich aus früheren Ausstandsbegehren bzw. aus dem gegen den Regierungsstatthalter hängigen Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung eine Ausstandspflicht ableiten will (vgl. Beschwerde S. 16 Rz. 39 und S. 21 Rz. 56), kann ihr nicht gefolgt werden: Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt es nicht, dass eine Partei Strafanzeige einreicht, um den Anschein der Befangenheit bei der angezeigten Person zu begründen. Andernfalls hätten es die Parteien in der Hand, Amtspersonen in den Ausstand zu versetzen und so die Zusammensetzung der Behörde zu beeinflussen (vgl. BGer 1B_130/2017 vom 15.6.2017 E. 2.5, 1B_303/2008 vom 25.3.2009 E. 2.3.3). Erst wenn die angezeigte Person auf persönlicher Ebene reagiert – etwa ihrerseits Strafanzeige wegen Ehrverletzung und Zivilforderungen erhebt – erhält der Konflikt eine persönliche Dimension, die ihre Unbefangenheit tangieren kann (zum Ganzen BGE 134 I 20 E. 4.3.2 [Pra 97/2008 Nr. 73]; BGer 1B_664/2012 vom 19.4.2013 E. 3.3; VGE 2018/455 vom 3.4.2019 E. 2.3.1). Die gleichen Grundsätze gelten in Bezug auf das Erheben eines Ablehnungsbegehrens (vgl. VGE 2016/142 vom 20.9.2016 E. 2.4 mit Hinweisen). Dass der Regierungsstatthalter auf das frühere Ablehnungsbegehren vom 1. Februar 2018 (vorne Bst. A) oder auf die gegen ihn eingereichte Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 11. November 2019 (BB 10) unangemessen reagiert hätte, bevor er seinen Entscheid in der Hauptsache getroffen hat, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Insofern liegen keine Umstände vor, die auf fehlende Distanz und Neutralität schliessen liessen. Was spätere Äusserungen angeht, kann auf das bereits Erwogene verwiesen werden (vorne E. 4.3.3). Sie lassen jedenfalls nicht auf einen persönlichen Konflikt schliessen, der die Unvoreingenommenheit des Regierungsstatthalters für den Entscheid über die Rückerstattung wirtschaftlicher Hilfe infrage stellen könnte. Nach dem Gesagten besteht auch kein An-

lass, das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Strafanzeige zu sistieren (vgl. Art. 38 VRPG). Die Beschwerdeführerin führt denn auch nicht näher aus, weshalb aufgrund der bisherigen Erkenntnisse im Strafverfahren (ausnahmsweise) eine Verfahrenseinstellung angezeigt wäre. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wäre es an ihr gewesen, dies konkret aufzuzeigen und zu belegen (Art. 20 VRPG; vgl. act. 24 S. 3 und 8 f.). Der Sistierungsantrag ist demnach abzuweisen.

4.6 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin lassen somit weder einzeln betrachtet noch in ihrer Gesamtheit auf einen Ausstandsgrund im Sinn von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG schliessen.

5.

5.1 Im Ergebnis ist eine Ausstandspflicht des Regierungstatthalters zu verneinen, ohne dass weitere Sachverhaltsabklärungen erforderlich wären. Namentlich sind aus dem Beizug von Akten der kommunalen Sozialkommission keine entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten (vorne E. 3.4.3). Gleiches gilt mit Bezug auf weitere Akten, deren Edition die Beschwerdeführerin beantragt (Beschwerde S. 25; act. 17 S. 9; act. 24A), soweit sie nicht ohnehin bereits Bestandteil der amtlichen Akten des vorliegenden Verfahrens sind. Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2017 S. 255 E. 5.1 mit Hinweisen).

5.2 Nicht von Belang ist im Übrigen, dass der Regierungstatthalter seinen Entscheid in der Hauptsache gefällt hat, bevor die Ausstandsfrage rechtskräftig erledigt ist (vorne Bst. A; vgl. act. 17 S. 6 f. Rz. 9). Einen Ausstandsgrund hat er damit nicht gesetzt. Es besteht bloss das Risiko, dass Amtshandlungen, an denen ein zum Ausstand verpflichtetes Behördenmitglied mitgewirkt hat, nachträglich aufgehoben oder wiederholt werden müssen (Art. 9 Abs. 5 VRPG i.V.m Art. 51 Abs. 1 ZPO).

5.3 Ist eine Befangenheit des Regierungstatthalters zu verneinen, braucht nicht geklärt zu werden, ob der Regierungstatthalter-Stellvertreter einen Ausstandsgrund gesetzt hat (vgl. auch bereits VGE 2018/173 vom

23.10.2018 E. 5; BGer 8C_813/2018 vom 12.3.2019 E. 7). Die Beschwerdeführerin selbst scheint ebenfalls davon auszugehen, dass sich diese Frage (aufgrund der funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten) erst stellt, wenn der Regierungsstatthalter ausstandspflichtig wäre (vgl. Beschwerde S. 22 f. Rz. 58 ff.). Folglich kann offenbleiben, ob die Vorinstanz in ihrem Verfahren zu Recht davon ausgegangen ist, das Ablehnungsbegehren der Beschwerdeführerin beziehe sich nur auf den Regierungsstatthalter (vgl. Vernehmlassung vom 3.2.2020, act. 6). Die Beschwerde erweist sich in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 1.2).

6.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG), teilt der vorliegende Zwischenentscheid betreffend Ablehnung in verfahrensrechtlicher Hinsicht doch das Schicksal der Hauptsache (Rückerstattung individuell gewährter wirtschaftlicher Hilfe; vgl. BVR 2010 S. 366 [VGE 2009/151 vom 29.3.2010] nicht publ. 7.1; VGE 2018/173 vom 23.10.2018 E. 6). Auch wenn die Beschwerdeführerin im Hauptverfahren bereits zum zweiten Mal den Ausstand des Regierungsstatthalters verlangt und sich ihre Einwände als unbegründet erwiesen haben, kann ihr noch keine mutwillige oder leichtfertige Prozessführung vorgehalten werden, ist eine solche doch nicht leichthin anzunehmen. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

7.

Gegen das vorliegende Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Dabei handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinn von Art. 92 Abs. 1 BGG. Er kann mit Beschwerde gegen den Endentscheid nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Sistierungsanträge der Beschwerdeführerin vom 2. Juli 2020 werden abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Beschwerdegegner 1
 - Beschwerdegegner 2
 - Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bernund mitzuteilen:
 - Einwohnergemeinde B. _____, Sozialdienst

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.